jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2011/8/25 5Ob38/11s, 5Ob162/13d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.08.2011

Norm

GBG §82a
GBG §89 Abs2

Rechtssatz

Zwischen § 89 GBG und § 82a GBG besteht eine Übereinstimmung insofern, als beide Bestimmungen dazu dienen sollen, dem Antragsteller die Beseitigung bestimmter Mängel (der Beilagen) seines Grundbuchgesuchs zu ermöglichen. Er ist daher folgerichtig „eine Art von Verbesserungsauftrag" (Ausnahme vom Zwischenerledigungsverbot gemäß § 95 GBG).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 38/11s
  Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 38/11s
- 5 Ob 162/13d
  Entscheidungstext OGH 20.09.2013 5 Ob 162/13d
  Vgl; Beisatz: § 82a Abs 1 bis 3 GBG, worin es um die Beseitigung von Formgebrechen von Anträgen geht, die die ordnungsgemäße Behandlung zu hindern geeignet sind, richtet sich ausschließlich an das Grundbuchsgericht erster Instanz. Das Rekursgericht kann und darf daher kein Verbesserungsverfahren hinsichtlich des verfahrenseinleitenden Antrags mehr durchführen. (T1)

Schlagworte

Grundbuchverfahren, Verbesserung, Mangel, Urkunde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127162

Im RIS seit

04.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at